

Kurztitel

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 172/1950

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 33

Inkrafttretensdatum

01.09.1950

Außerkrafttretensdatum

31.12.1990

Abkürzung

AVG 1950

Index

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze

Text

- § 33.** (1) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.
- (2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.
- (3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.
- (4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Anmerkung

zum Fristenablauf vgl. BG BGBL. Nr. 37/1961 und das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, BGBL. Nr. 254/1983

Schlagworte

Zivilkomputation, Sonntag, Hemmung, Fristablauf, Verlängerung

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2026

Gesetzesnummer

10005221

Dokumentnummer

NOR12058432

alte Dokumentnummer

N4195011342Q